

**Satzung der Stadt Heidelberg
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Rohrbach – Am
Holbeinring“**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung am 26.05.2011 die Verlängerung der am 23. 07.2009 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan „Rohrbach – Am Holbeinring“ um ein Jahr beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der künftigen Planung im Geltungsplan des Bebauungsplans „Rohrbach – Am Holbeinring“ wird die am 23.07.2009 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet zwischen der Sickingenstraße, der Römerstraße, der Straße Am Rohrbach und der Fabrikstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

2282 (Teilbereich), 20485/1 (Teilbereich), 21159 (Teilbereich), 21174, 21174/1, 21174/2, 21185, 21185/1, 21185/2, 21209, 21209/1, 21215, 21220, 21233/1, 21234, 21234/1, 21263/1, 21263/2, 21267/1, 21268/1, 21270, 21271, 21271/1, 21272, 21278, 21278/6 (Teilbereich)

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

-Planausschnitt -

§ 3

Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (das sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zu gelassen werden.

§ 5

Bestandsschutz gegenüber der Veränderungssperre

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für ihr Außerkrafttreten gilt § 17 Baugesetzbuch.

Heidelberg, den . . . 2011

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister